

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Niederkassel  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 14.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Niederkassel folgende Vergnügungen (Veranstaltungen):

Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

**II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

**§ 4  
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	11 % des Einspielergebnisses
---------------------------------	---------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	38,50 Euro
----------------------------------	------------

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	11 % des Einspielergebnisses
---------------------------------	---------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,50 Euro
----------------------------------	------------

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

440 Euro

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 5**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

#### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Die Stadt Niederkassel ist berechtigt, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Niederkassel eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 7**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Niederkassel die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Niederkassel ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der derzeit geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 4 Abs. 4 : Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung des Apparatebestandes)
2. § 6 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und Vorlage der Zählwerkausdrucke

## **§ 10**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 – in der derzeit geltenden Fassung – außer Kraft.